



STATUTEN

der
Jägersektion Falknis
BKPJV

Inhaltsverzeichnis

1. Name / Zweck / Aufgabe Art. 1 – 3	Seite	1
2. Mitgliedschaft / Rechte / Pflichten Art. 4 – 11	Seite	1 – 3
3. Organisation Art. 12 – 19	Seite	4 – 6
4. Funktionäre / Amtsdauer / Beitragsbefreiung Art. 20 – 23	Seite	6 – 7
5. Vorstand Art. 24 – 32	Seite	7 – 9
6. Übrige Funktionäre Art. 33 – 37	Seite	9 – 11
7. Finanzen / Verbandsabzeichen Art. 38 – 41	Seite	11 – 12
8. Hege- / Schiess- / Trophäenwesen / Sektionsanlässe Art. 42 – 45	Seite	12 – 13
9. Schluss- / Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten Art. 46 – 49	Seite	13

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

1 Name / Zweck / Aufgabe

Art. 1

Name, Sitz

Die Jägerschaft der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans bilden als Verein, gem. Art. 60 ff. ZGB, die Jägersektion Falknis, nachfolgend Sektion genannt. Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV) sowie des Bezirks XI.

Sitz und Gerichtsstand befinden sich am jeweilig gesetzlichen Wohnort des Präsidenten. Wohnt der Präsident ausserhalb der obigen Gemeinden, gilt Maienfeld als Gerichtsstand.

Art. 2

Zweck, Aufgabe

Die Sektion bezweckt die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern.

Sie macht sich zur Pflicht, die Bestrebungen des Kantonalen Patentjägerverbandes zu fördern und durch die Befolgung der Verbandsstatuten zur Erhaltung des Kantonalverbandes sowie des Patent-Systems beizutragen.

Durch gezielte Hege sowie durch angemessene Bejagung tritt sie für die Erhaltung und Fortbestand eines gesunden, artenreichen sowie den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes ein.

Art. 3

Neutralität

Die Sektion verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft / Rechte / Pflichten

Art. 4

Grundsatz

Mitglieder der Sektion können Personen werden, welche die Voraussetzungen zum Bezuge des Jagdpatentes des Kantons Graubünden erfüllen sowie Jagdkandidaten.

Nichtjagdberechtigte Personen können als Passiv-Mitglieder oder Gönner in die Sektion aufgenommen werden.

Art. 5

Mitgliedschaften

Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

1. A-Mitglieder

Mitglieder mit aktivem und passivem Wahl- und Stimmrecht in allen Sektions- und Verbandsangelegenheiten. Sie sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet.

2. B-Mitglieder

Gegen Entrichtung des Sektionsbeitrages können Jagdberechtigte, welche bereits bei einer anderen Sektion A-Mitglieder sind, als B-Mitglieder aufgenommen werden.

B-Mitglieder sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt. Im Übrigen sind sie den A-Mitgliedern gleichgestellt.

3. Passiv-Mitglieder oder Gönner

Nichtjagdberechtigte Personen können gegen Entrichtung des Jahresbeitrages als Passiv-Mitglieder und Gönner in die Sektion aufgenommen werden.

Sie sind in Verbands- und Sektionsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt.

Zur Teilnahme an vereinsinternen Anlässen sind sie den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, ausser an Trainingsschiessen.

Die Teilnahme an Trainingsschiessen bedingt die Zugehörigkeit zu einer Untergruppe im Sinne von Art. 36.

4. Jagdkandidaten

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in die Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder.

Art. 6

Veteranen, Freimitglieder, Ehrenmitglieder

Für die Ernennung zum Veteran oder Freimitglied des BKPJV gelten dessen Bestimmungen.

Mitglieder, welche sich um die Sache der Sektion in hohem Masse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung zu Sektions-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrung erfolgt durch Verabreichung einer Anerkennungsurkunde. Ehrenmitgliedern wird der Sektionsbeitrag erlassen.

Art. 7

Aufnahme, Verweigerung

Die Aufnahme kann, nach vorhergehendem, schriftlichem Gesuch an den Vorstand, durch die Generalversammlung oder jede andere Sektionsversammlung erfolgen.

Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dem Gesuchsteller schädigendes Verhalten gegenüber der Sektion oder gegenüber dem BKPJV nachgewiesen werden kann.

Im Weiteren gelten die Statuten des BKPJV.

Art. 8

Austritte

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt diese nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, hat das betreffende Mitglied den Sektionsbeitrag für das folgende Jahr zu bezahlen.

Art. 9

Ausschluss

Sektionsmitglieder, welche den Sektions- und Verbandsinteressen schaden, ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, ihr Jagdrecht verlieren oder wegen schwerer Jagdrechtsverletzung verurteilt worden sind, können durch Generalversammlungsbeschluss von der Sektion ausgeschlossen werden.

Das Beschwerderecht gegen den Ausschluss richtet sich nach den Verbandsstatuten des BKPJV.

Art. 10

Mithilfe bei Hege-/ Vereinsanlässen

Auf Einladung hin sind die Mitglieder gehalten, pro Kalenderjahr mindestens an einem Hege- oder Sektionsanlass mitzuhelfen.

Art. 11

Vorrang bei Hegeabschüssen

Unter der Voraussetzung, dass die Sektion bei der Organisation von Hegeabschüssen sowie bei Abschüssen von geschütztem Wild mitwirkt, erhalten Mitglieder, welche Hegeleistungen erbracht haben, den Vorrang.

3 Organisation

Art. 12

Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. Versammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Kommissionen
5. Gemeindehegeobmänner
6. Untergruppen

Art. 13

Versammlungen

Ordentlicherweise finden jährlich zwei Versammlungen statt.

Die Versammlungen werden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch persönliche Einladung, mit Traktandenliste, rechtzeitig angekündigt.

Die Versammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Anträge nicht traktandierter Geschäfte können durch die Versammlung als erheblich erklärt werden und müssen vom Vorstand an der nächstfolgenden Versammlung traktandiert werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 14

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ und tagt jährlich ordentlicherweise im Monat Januar oder Februar.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- b) Festsetzung von Beiträgen
 - Sektions-Jahresbeitrag (A-, B-, Passiv-Mitglieder oder Gönner)
 - Jagdschiessen-Trainingsbetrag
 - ausserordentliche Beiträge
- c) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- d) Festlegung des Maximalbetrages der zweckgebundenen Mittel aus dem Schiessbetrieb
- e) Befreiung von der Beitragspflicht
- f) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- g) Genehmigung des Jahresberichtes des Hegeobmannes
- h) Wahl des Vorstandes, der Delegierten sowie der übrigen Sektionsfunktionäre
- i) Beratung und Beschlussfassung über Antragseinreichung an die Delegiertenversammlung
- j) Statutenrevisionen
- k) Genehmigung der Bildung von Untergruppen
- l) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach Dringlichkeit einberufen.

Von einem Fünftel der A-Mitglieder kann eine Versammlung verlangt werden. Der Vorstand hat diesem Begehren innert Monatsfrist zu entsprechen.

Art. 16

Beschlussfähigkeit

Jede im Sinne von Art. 13 – 15 einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Sektionsmitglieder rechtsverbindlich.

Art. 17

Versammlungsort

Versammlungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 18

Wahlen

Sofern kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt, können Wahlen durch offenes Handmehr erfolgen.

Bewerben sich mehrere Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, ist die geheime Abstimmung zwingend. Bei geheimen Abstimmungen ist das absolute Mehr erforderlich. (Eingegangene gültige Stimmen geteilt durch zwei, plus eine Stimme)

Im zweiten Wahlgang und bei offenen Handmehrwahlen entscheidet das relative Mehr.

Art. 19

Abstimmungen

Sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgen alle übrigen Abstimmungen durch offenes Handmehr. Dabei gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4 Funktionäre / Amtsdauer / Demission

Art. 20

Funktionäre, Wählbarkeit

Als Funktionäre der Sektion gelten folgende, von der Generalversammlung zu wählende Personen:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) 2 Revisoren
- c) Mitglieder Kommission Trophäenbewertung
- d) Mitglieder Kommission internes Jagdschiessen
- e) 1 Schützenmeister
- f) 4 Gemeindehegeobmänner

Der Schützenmeister, die Kommissionsmitglieder sowie die Gemeindehegeobmänner sind zusätzlich zu ihrem Amt auch als Vorstandsmitglieder wählbar.

Art. 21

Amtsdauer

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Diejenige für die übrigen Funktionäre beträgt drei Jahre.

Art. 22

Demissionen

Demissionen sind bis am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich dem Präsidenten bekanntzugeben.

Art. 23

Beitragsbefreiung

Die Vorstandsmitglieder, die Ehren- sowie Freimitglieder sind von der Entrichtung des Sektions-Jahresbeitrages befreit.

Die Jagdkandidaten sind vom Sektions-Jahresbeitrag und vom Trainingsbeitrag befreit.

Die übrigen Funktionäre sowie Mitglieder, welche an Hegeleistungen teilnehmen, können durch Generalversammlungsbeschluss von der Entrichtung des Trainingsbeitrages befreit werden.

5 Vorstand

Art. 24

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Hegeobmann, Aktuar, Kassier.

Art. 25

Vertretungsrecht im Vorstand

Jede Gemeinde unseres Sektionsgebietes hat Anrecht auf ein Vorstandsmitglied.

Art. 26

Vorstandswahlen, Konstituierung

Der Präsident und der Hegeobmann werden von der Generalversammlung in ihr Amt gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Wahl des Präsidenten und des Hegeobmannes erfolgt in den geraden Jahren. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in den ungeraden Jahren gewählt.

Art. 27

Befugnisse, Pflichten

Dem Vorstand obliegen folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vertretung der Sektion nach aussen.
- b) Wahrnehmung von Sektionsinteressen aller Art und Beschlussfassung über alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- c) Besorgung der Verwaltung und Leitung der Sektion gemäss den Bestimmungen dieser Statuten.
- d) Vorbereitung und Einberufung von Sektionsversammlungen sowie Antragsstellung zur Durchführung von Sektionsanlässen.
- e) Erlassen von Pflichtheften für Funktionäre.
- f) Einberufung und Wahl von nichtständigen Kommissionen oder Organisationskomitees.
- g) Zuweisung von Entschädigungen an Hege-Untergruppen.
- h) Tätigen von ausserordentlichen Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung gesprochenen Kreditkompetenz.
- i) Kredit-Festsetzung für Verpflegung bei Arbeitstagen und für Funktionäre-Imbiss.

Art. 28

Präsident

Der Präsident leite die Sektionsgeschäfte sowie Versammlungen und ist verantwortlich für rechtzeitige Erfüllung der Aufgaben gegenüber dem Kantonalverband.

Ferner führt er die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der ständigen Kommissionen. Ihm obliegen die Vorbereitungen, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident sowohl bei Vorstandssitzungen als auch bei Versammlungen den Stichentscheid.

Er vertritt die Sektion gegen aussen und führt zusammen mit dem Vizepräsidenten oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 29

Vizepräsident

Dem Vizepräsident können besondere Aufgaben zugewiesen werden. Im Verhinderungsfall vertritt er den Präsidenten, bzw. führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 30

Hegeobmann

Der Hegeobmann ist für die Hegetätigkeiten innerhalb der Sektion verantwortlich. Er stellt zuhanden der Generalversammlung den jährlichen Hegebericht und führt eine Liste über die Hegeleistungen der Mitglieder.

Ferner ist er für den Einsatz und die Kontrollen der Jagdkandidaten sowie für die Führung der Gemeindehegeobmänner verantwortlich.

Im Weiteren richtet sich sein Aufgabenbereich nach den gesetzlichen Erlassen des Kantons sowie nach den statutarischen Bestimmungen des BKPJV.

Art. 31

Aktuar

Der Aktuar hat das Protokoll über Sektionsversammlungen und Vorstandssitzungen ausführlich und gewissenhaft zu führen. Versammlungsprotokolle hat er der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung der administrativen Arbeit behilflich.

Art. 32

Kassier

Der Kassier ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung, welche durch die Revisoren geprüft wird.

Er ist für die Sicherstellung der Sektions-Haftpflichtversicherung, das Inkasso der Sektionsguthaben, die termingerechte Einzahlung der Jahresbeiträge an den Zentralkassier sowie für die Führung der Mitgliederliste verantwortlich.

6 Übrige Funktionäre / Untergruppen

Art. 33

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jeweils vor der Generalversammlung die Bücher und Belege und stellen der Versammlung Bericht und Antrag.

Art. 34

Schützenmeister

Dem Schützenmeister obliegt das Schiesswesen.

Er steht der Jagdschiesskommission in beratendem Sinne zur Verfügung.

Ferner ist er für die Einhaltung der vertraglichen Abmachungen und Sicherheitsbestimmungen betr. Jagdschiessanlage St. Luzisteig sowie für die jährliche Einreichung der Schiessdaten zuständig.

Er nimmt von Amtes wegen als Delegierter der Sektion an den Sitzungen der Verwaltungs- und Schiessbetriebskommission Jagdschiessstand St. Luzisteig teil.

Im Weiteren richtet sich sein Aufgabenbereich nach den gesetzlichen Erlassen des Kantons sowie nach den Bestimmungen des BKPJV.

Art. 35

Kommissionen, Gemeindehegeobmänner

Die Kommissionsmitglieder üben ihre Arbeit nach Absprache mit dem Vorstand, oder auf Grund von Reglementen aus.

Die Gemeindehegeobmänner unterstehen dem Sektionshegeobmann und üben ihre Arbeit nach Rücksprache mit diesem, oder auf Grund von Reglementen aus.

Art. 36

Untergruppen, Zweck

Zum Zweck der Ausführung von Hegetätigkeiten sowie zur Förderung von jagdkulturellen Belangen als auch zur Aneignung der jagdlichen Schiessfertigkeit können sich unter folgenden Voraussetzungen Untergruppen bilden.

- a) Für die Bildung von Untergruppen ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
- b) Die Sektionsmitgliedschaft ist für alle Mitglieder von Untergruppen zwingend.
- c) Maximal zwei Fünftel der Untergruppenmitglieder dürfen Passiv-Mitglieder oder Gönner sein.
- d) Im Namen der Untergruppen muss der Name der Jägersektion Falknis enthalten sein.
- e) Reglemente von Untergruppen sind dem Sektionsvorstand zur Genehmigung vorzulegen und dürfen weder gegen die Sektions- oder Kantonalstatuten verstossen.
- f) Für hegerische Tätigkeiten ist die Zustimmung des Sektionsvorstandes, der Wildhut sowie der Grundeigentümer erforderlich.

Art. 37

Organisation der Untergruppen

- a) Die Untergruppen organisieren und finanzieren sich selbst.
- b) Über die Teilnahme an Anlässen jeglicher Art entscheidet die Untergruppe selbst.
- c) Das Inventar ist Eigentum der Untergruppe. Bei Auflösung fällt das Materialinventar entschädigungslos an die Sektion.
- d) Sofern die Hegearbeiten der Hege-Untergruppen gemäss kantonalem Hegereglement beitragsberechtigt sind, können diese Beiträge den Hege-Untergruppen zur Verfügung gestellt werden.

Über die Zuweisung entscheidet der Vorstand. Dabei hat er den geplanten Verwendungszweck der zuzuweisenden Mittel zu berücksichtigen.

7 Finanzen

Art. 38

Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen der Kassa sind:

- a) Mitglieder- und Jagdschiessen-Trainingsbeiträge
- b) Schenkungen etc.
- c) Überschüsse aus Veranstaltungen
- d) Zinsen des Vermögens
- e) Entschädigungen für Arbeitseinsätze
- f) Kantonale Hegebeiträge

Die Ausgaben sind:

- a) Auslagen für Vereinszwecke
- b) Entschädigung an Delegierte und an Vorstandsmitglieder. (Den Delegierten werden die Reisespesen, die Verpflegung und bei entfernten Tagungsorten, die Übernachtung vergütet.)
- c) Hegekosten
- d) Kosten für Verpflegung bei Arbeitstagen und für den alle zwei Jahre stattfindenden Imbiss für Sektionsfunktionäre und Organisationskomitees.

Art. 39

Zweckgebundene Einnahmen

Die kantonalen Hegebeiträge sind gemäss Hegereglement des BKPJV zweckgebunden zu verwenden.

Die Einnahmen aus dem Schiessbetrieb (Munitions- und Stichverkäufe, Trainingschiess-Beiträge) sind zur Abdeckung der Betriebsunkosten sowie für zukünftige Reparaturen und Neuanschaffungen für die Jagdschiessanlage, ebenfalls zweckgebunden zu verwenden.

Bei Erreichung eines oberen Maximalbetrages kann diese Zweckbindung, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung vorübergehend aufgehoben werden.

Art. 40

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet einzig das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 41

Verbandsabzeichen

Das Verbandsabzeichen gilt als Mitgliederausweis und darf daher nur von Verbandsmitgliedern getragen werden. Es wird gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises abgegeben.

8 Hege- / Schiess- / Trophäenwesen / Sektionsanlässe

Art. 42

Hege

Für die Hegetätigkeiten gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BKPJV sowie des Kantons Graubünden.

Art. 43

Schiesswesen

Das Schiesswesen der Sektion richtet sich nach den Bestimmungen des Jagdschiessreglementes der Sektion, dem Jagdschiessreglement des BKPJV, den vertraglichen Vereinbarungen betr. Mitbeteiligung und Benützung der Bundesschiessanlage St. Luzisteig sowie nach den vertraglichen Vereinbarungen über Unterhalt und Benützung der Jagdschiessanlage St. Luzisteig mit der Liechtensteiner Jägerschaft.

Art. 44

Trophäenwesen

Das zur Schau stellen der Trophäen, deren Bewertung und Auszeichnung richtet sich nach den Bestimmungen des Trophäenbewertungsreglementes der Sektion.

Art. 45

Sektionsanlässe

Sofern möglich wird alle zwei Jahre ein Jägerabend mit Trophäenschau durchgeführt.

Sektionsausflüge können sporadisch und auf Antrag des Vorstandes oder auf Anregung der Mitgliedschaft organisiert werden.

Die Zustimmung für einen Sektionsausflug sowie die Kreditsprechung hierfür kann an jeder entsprechend traktandierten Versammlung erfolgen.

9 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Art. 46

Statutenrevision

Zwei Drittel der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder können eine Statutenrevision verlangen. Diese darf nur an der Generalversammlung, nach vorgängiger Bekanntgabe auf der Traktandenliste, erfolgen.

Art. 47

Auflösung der Sektion

Sollte sich die Sektion auflösen, sind die Statuten des BKPJV zu befolgen.

Die Sektion kann jedoch nicht aufgelöst werden, solange mindestens 25 Mitglieder das Fortbestehen verlangen und zudem ihre Jahresbeiträge bezahlen.

Art. 48

Übergangsbestimmungen

Im Sinne einer Übergangsbestimmung werden bisherige Jagdkandidaten, welche B-Mitglieder der Sektion sind, im Sinne der neuen Statuten Art. 5 geführt.

Bisherige C-Mitglieder gelten neu als Passiv-Mitglieder oder Gönner.

Art. 49

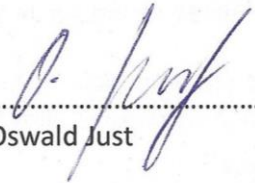
Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 6. Februar 2015 und der Frühlingsversammlung vom 10. April 2015 durchberaten und angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Februar 1994 und treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Jägersektion Falknis des BKPJV

Der Präsident

Der Vizepräsident


.....
Oswald Just


.....
Roger Barras

Durch den Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am 15.5.2015

Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Zentralpräsident

Der Vizepräsident


.....
Robert Brunold


.....
Christian Kasper